

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 13.03.2024

AKTUELLES

Kein Kindergeld bei einem Freiwilligendienst zwischen Bachelor- und Masterstudium

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil vom, 25.1.2024 (Fn 1) entschieden, dass eine aus mehreren Ausbildungsabschnitten (z. B. Bachelor- und Masterstudium im gleichen Fach) bestehende einheitliche Erstausbildung liegt nur dann vor, wenn die einzelnen Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen.

Sachverhalt:

Der Kläger ist Vater einer im Februar 1996 geborenen Tochter, die zum Ende des Sommersemesters 2018 ein Studium im Fach C mit dem Bachelor of Science abschloss. In den Monaten Oktober 2018 bis einschließlich Mai 2019 absolvierte die Tochter einen Freiwilligendienst. Im Juli 2019 wurde sie zum Masterstudium im Fach C zugelassen, welches sie im Oktober 2019 aufnahm. Zwischen Juli und September 2019 (Streitzeitraum) übte die Tochter eine befristete Aushilfstätigkeit im Umfang von 25 Wochenstunden aus.

Die Familienkasse war der Auffassung, dass dem Kläger wegen der nicht nur geringfügigen Erwerbstätigkeit der Tochter im Streitzeitraum kein Kindergeld zu gewähren ist.

Der BFH hielt die Revision (kein Kindergeld) für begründet und führte u.a. hierzu aus:

- Die Tochter ist auch in den streitigen Monaten bis zum Beginn des Masterstudiums grundsätzlich kindergeldrechtlich zu berücksichtigen, weil sie dieses Studium erst mit dem Beginn des Wintersemesters 2019/2020 aufnehmen konnte (Fn 2).
- Volljährige Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nach Abschluss einer Erstausbildung kindergeldrechtlich jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit **von mehr als 20 Wochenstunden** nachgehen (Fn 3).
- Das FG hat zu Unrecht Bachelor- und Masterstudium als Teile einer **einheitlichen Erstausbildung** angesehen. Wegen des von der Tochter zwischenzeitlich absolvierten Freiwilligendienstes **fehlt der erforderliche enge zeitliche Zusammenhang** zwischen den Ausbildungsteilen. Daher ist der Umfang der Erwerbstätigkeit relevant. Da dieser über der Grenze von 20 Wochenstunden gelegen hat, kann kein Kindergeld gewährt werden.

Fußnoten:

- (1) (BFH, Pressemitteilung Nr. 3 v. 25.1.2024, [BFH, Urteil v. 12.10.2023 – III R 10/22](#); NWB Datenbank (GR) NWB PAAAJ-57713.
- (2) gem. [§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG](#).
- (3) gem. § 32 Abs. 4 Sätze 2 und 3 [EStG](#).

Zitat der Woche

„Manchmal sind die Fragen kompliziert und die Antworten einfach.“

Theodor Seuss Geisel

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de